

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1969	Nummer 108
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	21. 7. 1969	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes	1320

I.

20320

Durchführung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1969 —
B 2100 — 20 — IV A 2

1 Allgemeines

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (6. LBesÄndG) ist am 21. Juli 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Seite 466) verkündet worden. Die Erhöhung der Grundgehälter und des Ortszuschlages (Anlagen 1 und 3 zum 6. LBesÄndG) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1969, die übrigen Vorschriften — bis auf einige Ausnahmen — am 1. April 1969 in Kraft getreten.

Zu den neuen Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden vorläufigen Hinweise und Erläuterungen:

2 Besoldungsdienstalter

2.1 § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe f) ist neu gefaßt worden, um klarzustellen, daß bei früheren Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und bei Polizeivollzugsbeamten Dienstzeiten nach der Vollendung des 17., aber vor der Vollendung des 20. Lebensjahres auch insoweit bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen sind, als sie die Zeit der zu leistenden Wehrübungen umfassen.

2.2 Nach dem neu eingefügten § 6 Abs. 6 können mit Wirkung vom 1. April 1969 Studienzeiten (d. h. Zeiten eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule) insoweit beim Besoldungsdienstalter berücksichtigt werden, als sie die vorgeschriebenen Mindestzeiten im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 um nicht mehr als zwei Jahre überschreiten. Entsprechende Anträge sind vom Ersten des Antragsmonats an zu berücksichtigen; Anträge, die innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des 6. LBesÄndG gestellt werden, gelten als am 1. April 1969 gestellt.

Studienzeiten im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Zeiten, die zu dem für die Laufbahn oder das Amt des Beamten geforderten abgeschlossenen Studium gehören. Nicht unter § 6 Abs. 6 fallen demnach z. B. zusätzliche volkswirtschaftliche oder philologische Semester eines Juristen. Auch ein Doppelstudium kann hinsichtlich des nicht geforderten Studiums nicht zur Anwendung des § 6 Abs. 6 führen.

Die nach den Besoldungsvorschriften (BV) Nr. 3 Abs. 6 letzter Satz zu § 6 LBesG wegen der praktisch schwierigen Trennung zwischen Studium und Prüfung zugelassene Zusammenrechnung ist auch in den Fällen des § 6 Abs. 6 weiterhin anzuwenden. Demnach sind die tatsächlich verbrachten Zeiten des Studiums und der abschließenden Prüfung zusammenzurechnen und zu berücksichtigen, soweit sie die insgesamt für Studium und Prüfung maßgebliche Mindestzeit zuzüglich der Verlängerung nach § 6 Abs. 6 von zwei Jahren nicht übersteigen.

Beispiele:

Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums (6 Semester = 3 Jahre) und die übliche Prüfungszeit (6 Monate) betragen zusammen 3 Jahre 6 Monate.

2.21 Tatsächliche Studiendauer: 10 Semester
tatsächliche Prüfungsdauer: 7 Monate
zusammen: 5 Jahre 7 Monate

Zu berücksichtigen:

- a) Mindestzeit für Studium und Prüfung 3 Jahre 6 Monate
b) nach § 6 Abs. 6 zu berücksichtigende Überschreitung der Mindeststudienzeit 2 Jahre
5 Jahre 6 Monate

(Falls der Grund für die Überschreitung der üblichen Prüfungszeit von 6 Monaten nicht in der Person des Beamten gelegen hat, sind 5 Jahre 7 Monate zu berücksichtigen.)

2.22 Tatsächliche Studiendauer: 12 Semester
tatsächliche Prüfungsdauer: 3 Monate
zusammen: 6 Jahre 3 Monate
zu berücksichtigen:

- a) Mindestzeit für Studium und Prüfung 3 Jahre 6 Monate
b) nach § 6 Abs. 6 zu berücksichtigende Überschreitung der Mindeststudienzeit 2 Jahre
5 Jahre 6 Monate

(Die Unterschreitung der üblichen Prüfungszeit von 6 Monaten um drei Monate kommt dem Studium zugute.)

2.23 Nach einem Studium von 10 Semestern und einer Prüfungsdauer von 2 Monaten Prüfung mißlungen. nach einem weiteren Studium von 2 Semestern und einer Prüfungsdauer von 3 Monaten Prüfung bestanden.

Tatsächliche Ausbildungs- und Prüfungsdauer 6 Jahre 5 Monate

zu berücksichtigen:

- a) Mindestzeit für Studium und Prüfung 3 Jahre 6 Monate
b) nach § 6 Abs. 6 zu berücksichtigende Überschreitung der Mindeststudienzeit 2 Jahre
5 Jahre 6 Monate

2.3 Die Möglichkeit, Tätigkeiten dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichzustellen, ist erweitert worden:

2.31 Nach der Neufassung des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 können mit Wirkung vom 1. 4. 1969 nicht nur die Tätigkeiten im Dienst eines anderen Staates, sondern auch anderweitige Tätigkeiten im ausländischen öffentlichen Dienst (z. B. bei Gebietskörperschaften) gleichgestellt und bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt werden. Nicht gleichgestellt werden können die Tätigkeiten bei den Besatzungsmächten und ausländischen Streitkräften.

2.32 Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 war bisher ausdrücklich nur der nichtöffentliche Schuldienst gleichstellungsfähig. Nunmehr können auch Tätigkeiten an den nichtöffentlichen Hochschulen des Auslandes (z. B. an den privaten Universitäten in den USA) gleichgestellt werden.

2.33 Durch die Ergänzung des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 im zweiten Halbsatz wird nunmehr die Gleichstellung auch derjenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter an Forschungsaufgaben ermöglicht, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Hochschullehrer oder zu einem mit Forschungsaufgaben betrauten Beamten oder wissenschaftlichen Angestellten einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 Halbsatz 1 geleistet worden ist. Hierdurch sollen solche Fälle erfaßt werden, in denen forschungsfördernde Einrichtungen, wie z. B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft, aus öffentlichen Mitteln Forschungsaufträge an Einzelpersonen vergeben, die ihrerseits aus diesen Mitteln wissenschaftliche Mitarbeiter auf Grund eines mit ihnen abgeschlossenen Dienstvertrages vergüten.

2.34 Die neue Nummer 9 zu § 7 Abs. 3 Satz 1 soll die Gleichstellung von Tätigkeiten bei Einrichtungen gestatten, die von den Ländern oder anderen Dienstherrn gemeinsam geschaffen worden sind (z. B. Tätigkeiten im Dienst der Kultusministerkonferenz, des Wissenschaftsrates, der Westdeutschen Rektorenkonferenz, des Bildungsrates u. a.).

2.4 Die Streichung des bisherigen § 8 Abs. 1 hat zur Folge, daß ab 1. 4. 1969 alle hauptberuflichen Tätig-

keiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 20. Lebensjahres ohne Rücksicht auf die Gleichwertigkeit bei der Festsetzung des BDA nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu berücksichtigen sind, BV Nr. 5 zu § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG ist zu beachten.

lage 1

- 2.5 Das Muster eines Vordrucks zur Neuberechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach dem 6. LBesÄndG ist als Anlage 1 beigelegt. Eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters kann unterbleiben, wenn das Besoldungsdienstalter nach bisherigem Recht auf den frühestmöglichen Zeitpunkt (Beginn des 21. Lebensjahres) festgesetzt war oder wenn der Beamte bereits das Endgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe bezieht und besoldungsrechtliche Auswirkungen (z. B. Stellszulage nach Fußnote 1 zu den Besoldungsgruppen A 8, A 11 und A 12 a. Fußnoten 1 und 2 zur Besoldungsgruppe A 12) bei einer Neuberechnung nicht eintreten würden.

3 Kinderzuschlag

- 3.1 Durch die Einfügung des Wortes „vorrangig“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird klargestellt, daß das Vorhandensein von Personen, die gleichrangig mit dem Beamten zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und imstande sind, die Gewährung des Kinderzuschlages für Enkel nicht ausschließt. Im Lande wurde auf Grund meines RdErl. v. 4. 8. 1965 (MBL NW, S. 1078; SMBl. NW, 20320) — Nr. 2.33 — bereits entsprechend verfahren.
- 3.2 Die Ergänzung des § 18 Abs. 4 war durch meinen RdErl. v. 21. 5. 1968 (MBL NW, S. 992; SMBl. NW, 203202) angekündigt worden. Nach § 18 Abs. 4 Satz 2 LBesG i. d. F. des 6. LBesÄndG wird ab 1. 1. 1967 auch der Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, insoweit als Verzögerung der Ausbildung berücksichtigt, als er auf den Grundwehrdienst angerechnet wird. Das gleiche gilt für den diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.

4 Stellszulage bei Wahrnehmung einer höheren Funktion

(§ 21 Abs. 2 LBesG 68, Nr. 15 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen in der Fassung des 6. LBesÄndG)

- 4.1 Die bisherige widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellszulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 bei Wahrnehmung einer Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ist mit Wirkung vom 1. 4. 1969 aus rahmenrechtlichen Gründen durch die neue Nummer 15 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen ersetzt worden. Nach Nummer 15 der Vorbemerkungen wird ab 1. 4. 1969 bei Wahrnehmung einer Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellszulage gewährt, die sich in folgenden Punkten von der bisherigen Stellszulage unterscheidet:
- 4.11 die neue Stellszulage beträgt **75 vom Hundert** des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt der Planstelle des Beamten und dem Grundgehalt, das ihm in der **nächsthöheren** Besoldungsgruppe zustehen würde. Handelt es sich bei dem wahrgenommenen Amt um das erste Beförderungsniveau nach § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 so wird keine Stellszulage gewährt. Die bisherige Stellszulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 gewährte einen vollen Ausgleich zwischen dem Grundgehalt der Planstelle des Beamten und dem Grundgehalt des wahrgenommenen Amtes.
- 4.12 die Stellszulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen wird bereits nach Ablauf von einem **halben Jahr**, nicht erst nach einem Jahr der Wahrnehmung der höheren Planstelle gewährt.
- 4.13 die Stellszulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen ist dann **ruhegehaltfähig**, wenn
- a) der Beamte sie bei Eintritt des Versorgungsfalles bezieht und

- b) die Voraussetzungen für die Gewährung bei Eintritt des Versorgungsfalles mindestens fünf Jahre lang bestanden haben und
- c) die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung in diesen fünf Jahren zu keinem Zeitpunkt vorgelegen haben.

4.2 Berechnung der Stellszulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen

Nächsthöhere Besoldungsgruppe ist die Besoldungsgruppe mit nächsthöherer Grundzahl (z. B. für einen Beamten der BesGr A 11 die BesGr A 12). Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes seiner Besoldungsgruppe wahr, für das eine Amtszulage vorgesehen oder für das eine Zwischenbesoldungsgruppe (§ 58 Satz 2 BBesG) unterhalb der Besoldungsgruppe mit nächsthöherer Grundzahl (z. B. für A 12 die Besoldungsgruppe A 12a) eingerichtet ist, so erhält er eine Stellszulage in Höhe von 75 vom Hundert der Amtszulage (Nr. 15 Satz 2) bzw. 75 vom Hundert der Differenz zum Grundgehalt der Zwischenbesoldungsgruppe (Nr. 15 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Satz 2 BBesG).

Ist die erreichte Besoldungsgruppe die höchste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder H, so ist die niedrigste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B, deren festes Gehalt das Endgrundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe übersteigt, maßgebend. Die nächsthöhere Besoldungsgruppe ist auch maßgebend, wenn der Beamte bereits die letzte Besoldungsgruppe seiner Laufbahn erreicht hat.

Die Stellszulage ist jeweils nach Erreichen einer höheren Dienstaltersstufe neu festzusetzen.

4.21 Beispiele zur Berechnung der Stellszulage

- 4.21.1 Ein Oberbaurat im Ingenieurschuldiens (BesGr A 14) nimmt die dienstlichen Obliegenheiten eines ständigen Vertreters des Leiters einer Ingenieurschule mit weniger als 12 Klassen (BesGr A 14 — Amtszulage nach Fußnote 4 von 156 DM) wahr.

Er erhält nach Ablauf eines halben Jahres eine nichtruhegehaltfähige Stellszulage nach Nummer 15 Satz 2 der Vorbemerkungen in Höhe von 75 vom Hundert von 156 DM = 117 DM.

- 4.21.2 Ein Erster Staatsanwalt (12. Dienstaltersstufe der BesGr A 14 — Amtszulage nach Fußnote 5 von 62 DM) nimmt die dienstlichen Obliegenheiten eines Oberstaatsanwalts (BesGr A 15) wahr.

Er erhält nach Ablauf eines halben Jahres eine nichtruhegehaltfähige Stellszulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedes zwischen A 14 — 62 DM und A 15:

12. Dienstaltersstufe der BesGr A 14	2 001,— DM
— Amtszulage nach Fußnote 5	62,— DM
	2 063,— DM

12. Dienstaltersstufe der BesGr A 15	2 236,— DM
Differenz	173,— DM
davon 75 vom Hundert	129,75 DM

- 4.21.3 Ein Gewerbesekretär (10. Dienstaltersstufe der BesGr A 6 — Amtszulage nach Fußnote 1 von 31 DM) nimmt die dienstlichen Obliegenheiten eines Gewerbeobersekretärs (A 7 — Amtszulage nach Fußnote 1 von 31 DM) wahr.

Er erhält nach Ablauf eines halben Jahres eine nichtruhegehaltfähige Stellszulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedes zwischen A 6 — 31 DM und A 7:

10. Dienstaltersstufe A 6	
(797 DM) — 31 DM =	828,— DM
10. Dienstaltersstufe A 7	
(854 DM) =	854,— DM
Differenz	26,— DM
davon 75 vom Hundert	19,50 DM

- 4.21.4 Ein Volksschullehrer (10. Dienstaltersstufe der BesGr A 11 a) nimmt die dienstlichen Obliegen-

heiten eines Sonderschullehrers (BesGr A 12, ab 6. Dienstaltersstufe A 12 a) wahr.

Er erhält nach Ablauf eines halben Jahres eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedes zwischen A 11 a und A 12:

10. Dienstaltersstufe der BesGr A 11 a	1 438,— DM
10. Dienstaltersstufe der BesGr A 12	1 513,— DM
Differenz	75,— DM
davon 75 vom Hundert	56,25 DM

- 4.21.5 Ein Volksschulkonrektor an einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen (10. Dienstaltersstufe der BesGr A 12) nimmt die dienstlichen Obliegenheiten eines Volksschulrektors der BesGr A 12 a wahr.

Er erhält nach Ablauf eines halben Jahres eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedes zwischen A 12 und A 12 a:

10. Dienstaltersstufe der BesGr A 12	1 513,— DM
10. Dienstaltersstufe der BesGr A 12 a	1 596,— DM
Differenz	83,— DM
davon 75 vom Hundert	62,25 DM

- 4.21.6 Ein Regierungsbauamtmann (Endgrundgehalt der BesGr A 11 — ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fußnote 2 von 62 DM) nimmt die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes der BesGr A 12 wahr. Er erhält nach Ablauf eines halben Jahres eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt der BesGr A 11 und A 12, abzüglich der ruhegehaltfähigen sogenannten Technikerzulage von 62 DM:

Endgrundgehalt A 11	1 530,— DM
Endgrundgehalt A 12	1 713,— DM
Differenz	183,— DM
davon 75 vom Hundert	137,25 DM
abzüglich ruhegehaltfähige Technikerzulage	62,— DM
Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen	75,25 DM

- 4.21.7 Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 13 nimmt die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 wahr.

Er erhält nach Ablauf eines halben Jahres eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe (A 13) und dem Grundgehalt, das er in der Besoldungsgruppe A 14 erhalten würde.

Nummer 15 Satz 3 der Vorbemerkungen findet keine Anwendung, da es sich bei dem Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte der BesGr A 13 wahrnimmt, nicht um das erste Beförderungssamt i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 1 LBesG i. d. F. des 6. LBesÄndG (hier A 14) handelt, sondern um ein Amt der Besoldungsgruppe A 15.

4.3 Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen

Wegen der Voraussetzungen für die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen Hinweis auf Abschnitt 4.13.

- 4.31 Die Stellenzulage ist nach Nr. 15 Satz 4 der Vorbemerkungen ruhegehaltfähig, wenn u. a. die Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage nach Nr. 15 Sätze 1 bis 3 bei Eintritt des Versorgungsfalles mindestens fünf Jahre lang bestanden

haben und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung in diesen fünf Jahren zu keinem Zeitpunkt vorgelegen haben. Die Stellenzulage nach Nummer 15 kann deshalb bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen frühestens bei Eintritt des Versorgungsfalles am 1. April 1974 ruhegehaltfähig sein.

- 4.32 Wird einem Beamten, der eine Stellenzulage nach Nummer 15 erhält, ein Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe verliehen, so beginnt die Fünfjahresfrist von neuem zu laufen, wenn das wahrgenommene Amt mit der Beförderung nicht erreicht wird.

Beispiel:

Ein Beamter der BesGr A 11 nimmt die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes der BesGr A 13 wahr und erhält seit mehr als fünf Jahren dafür eine Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedes von A 11 zu A 12.

Nach der Beförderung in die BesGr A 12 erhält der Beamte zwar sogleich die Stellenzulage in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedes zwischen der BesGr A 12 und A 13, da er das Amt der BesGr A 13 länger als ein halbes Jahr wahrgenommen hat; der Lauf der Fünfjahresfrist beginnt jedoch mit der Beförderung in die BesGr A 12 von neuem.

4.4 Besitzstandswahrung bei Übergang von § 21 Abs. 2 LBesG 68 zu der niedrigeren Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen i. d. F. des 6. LBesÄndG

- 4.41 Nach Artikel V Abs. 5 des 6. LBesÄndG sind Schlechterstellungen durch das 6. LBesÄndG durch Ausgleichszulagen auszugleichen. Grundgehaltserhöhungen, die sich aus der neuen Besoldungstabelle ergeben, sind auf die Ausgleichszulagen anzurechnen (Artikel V Abs. 5 Satz 2 des 6. LBesÄndG).

- 4.41.1 Die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 ist auf Grund der ab 1. 1. 1969 in Kraft getretenen neuen Grundgehaltstabelle (Artikel II, XII des 6. LBesÄndG) für die Zeit vom 1. 1. 1969 bis 31. 3. 1969 nach den erhöhten Grundgehältern zu berechnen.

- 4.41.2 Die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 ist in die Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen überzuleiten

- a) — bei Beamten, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 LBesG 68 am 31. 3. 1969 erfüllten —

mit Wirkung vom 1. 4. 1969 (Zeitpunkt des Wegfalls des § 21 Abs. 2 LBesG 68, zugleich Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nummer 15 der Vorbemerkungen)

- b) — bei Beamten, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 in der Zeit vom 1. 4. 1969 bis zum 21. 7. 1969 (Zeitpunkt der Verkündung des 6. LBesÄndG) erstmals erfüllten —

mit Wirkung von diesem späteren Zeitpunkt. Auf die sich ergebenden Ausgleichszulagen sind nach Artikel V Abs. 5 Satz 2 des 6. LBesÄndG die Grundgehaltserhöhungen, die sich aus der neuen Grundgehaltstabelle ergeben, anzurechnen.

- 4.41.3 Für die Berechnung der Ausgleichszulage nach Artikel V Abs. 5 des 6. LBesÄndG sind demnach gegenüberzustellen:

- a) das dem Beamten am 31. März 1969 zustehende Grundgehalt zuzüglich der Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 unter Zugrundelegung der Besoldungstabelle des LBesG 68, d. h. ohne die ab 1. 1. 1969 durch das 6. LBesÄndG eingetretene Erhöhung.

- b) das am 1. April 1969 maßgebende neue Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der der Beamte angehört, zuzüglich der Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen.

An die Stelle des 31. März 1969 bzw. 1. April 1969 tritt bei Beamten, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 in der Zeit vom 1. 4. 1969

bis zum 21. Juli 1969 (Zeitpunkt der Verkündung des 6. LBesÄndG) erfüllt haben, dieser spätere Zeitpunkt.

4.42 Beispiel 1

Ein Beamter der BesGr A 14 bezieht am 1. 1. 1969 das Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe und erhält ab 1. 1. 1969 eine Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 wegen der Wahrnehmung einer Planstelle der BesGr A 15.

- 4.42.1 Der Beamte erhielt demnach ab 1. 1. 1969 nach dem LBesG 68:
- | | |
|---|-------------------------|
| Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 14 | 1 992,70 DM |
| — Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 | 232,90 DM |
| zusammen (= Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe von A 15 — alt —) | 2 225,60 DM 2 225,60 DM |

Nach Artikel II, XII des 6. LBesÄndG erhält der Beamte ab 1. 1. 1969: Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe der BesGr A 14

2 071,— DM	
+ Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68	242,— DM
zusammen (= Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe von A 15 — neu —)	2 313,— DM 2 313,— DM

monatlicher Mehrbetrag vom 1. 1. 1969 bis 31. 3. 1969

87,40 DM

- 4.42.2 Für die Berechnung der Ausgleichszulage nach Artikel V Abs. 5 des 6. LBesÄndG sind ab 1. 4. 1969 gegenüberzustellen:

- a) das dem Beamten am 31. März 1969 gezahlte Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe der BesGr A 15 nach dem LBesG 68 ohne die Erhöhung durch das 6. LBesÄndG = 2 225,60 DM (= Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe der BesGr A 14 von 1 992,70 DM zuzüglich Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 von 232,90 DM),
- b) das am 1. April 1969 maßgebende neue Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe der BesGr A 14 nach dem 6. LBesÄndG von 2 071,— DM zuzüglich 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe von A 15 (75 vom Hundert von 242 DM =) 181,50 DM = 2 252,50 DM.

Berechnung der Ausgleichszulage am 1. 4. 1969

- a) Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe A 14 LBesG 68
- | |
|---|
| 1 992,70 DM |
| + Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 |
| 232,90 DM |
| = Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe A 15 LBesG 68 |
| 2 225,60 DM 2 225,60 DM |

- b) Grundgehalt der 13. Dienstaltersstufe A 14 (6. LBesÄndG) 2 071,— DM
- | | |
|--|-------------|
| + Stellenzulage nach Nr. 15 der Vorbemerkungen (6. LBesÄndG) (75 v. H. der Differenz zu A 15; 75 v. H. von 242 DM) = | 181,50 DM |
| Ausgleichszulage nach Art. V Abs. 5 des 6. LBesÄndG | 0,— DM |
| | 2 252,50 DM |

Da der Beamte am 1. April 1969 nach neuem Recht an Grundgehalt zuzüglich Stellenzulage gemäß Nummer 15 der Vorbemerkungen (= 2 252,50 DM)

mehr erhält, als er im Falle der Beibehaltung des alten Rechts an Grundgehalt zuzüglich Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 erhalten hätte, nämlich 2 225,60 DM, entfällt eine Ausgleichszulage.

4.43 Beispiel 2

Ein Beamter der BesGr A 13 mit einem BDA vom 1. 4. 1955 hat am 1. 6. 1969 ein Amt der BesGr A 15 länger als ein Jahr wahrgenommen und bezieht deshalb vom 1. Juni 1969 an eine Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 in Höhe der Differenz zwischen dem nach seinem Besoldungsdienstalter maßgebenden Grundgehalt der 8. Dienstaltersstufe der BesGr A 13 des LBesG 68 (1 494,80 DM) und dem der 8. Dienstaltersstufe der BesGr A 15 des LBesG 68 (1 861,60 DM) = 366,80 DM.

Im Ergebnis erhält er damit vom 1. Juni 1969 an das Grundgehalt der 8. Dienstaltersstufe der BesGr A 15 des LBesG 68 von 1 861,60 DM.

- 4.43.1 Mit dem Inkrafttreten der Nummer 15 der Vorbemerkungen (am 1. 4. 1969) steht dem Beamten die Stellenzulage in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedes zum Grundgehalt der 8. Dienstaltersstufe der BesGr A 14 zu, da er am 1. 4. 1969 bereits länger als ein halbes Jahr den höherwertigen Dienstposten wahrgenommen hat.

- 4.43.2 Für die Berechnung einer Ausgleichszulage nach Art. V Abs. 5 des 6. LBesÄndG sind zum 1. Juni 1969 (Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 LBesG 68) gegenüberzustellen:

- a) das Grundgehalt der 8. Dienstaltersstufe der BesGr A 15 nach dem LBesG 68 ohne die Erhöhung durch das 6. LBesÄndG = 1 861,60 DM (= 8. Dienstaltersstufe der BesGr A 13 von 1 494,80 DM zuzüglich Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 LBesG 68 von 366,80 DM),
- b) das Grundgehalt der 8. Dienstaltersstufe der BesGr A 13 nach dem 6. LBesÄndG von 1 571 DM zuzüglich 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren BesGr A 14 (1 721 DM abzüglich 1 571 DM = 150 DM; 75 vom Hundert von 150 DM = 112,50 DM; 1 571 DM + 112,50 DM =) 1 683,50 DM.

Der Beamte erhält danach ab 1. Juni 1969 nach neuem Recht (1 861,60 DM abzüglich 1 683,50 DM =) 178,10 DM weniger als nach dem bisherigen Recht. In dieser Höhe ist ihm monatlich vom 1. Juni 1969 an eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage zu gewähren. Die evtl. Erhöhung des Ortszuschlages ab 1. 1. 1969 vermindert nicht die Ausgleichszulage.

- 4.43.3 Die Ausgleichszulage ist bei jeder Änderung der Dienstbezüge neu zu berechnen. Außer Betracht bleiben die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beamten ergebenden Änderungen im Sinne des Abschnitts 8.3.

Da der Beamte am 1. 4. 1971 in die 9. Dienstaltersstufe der BesGr A 13 aufsteigt, wäre die Ausgleichszulage ab 1. 4. 1971 wie folgt zu berechnen:

- a) Grundgehalt wie oben zu 4.43.2 a) — bleibt auch in Zukunft unverändert — 1 861,60
- b) Grundgehalt ab 1. 4. 1971 (9. Dienstaltersstufe A 13) 1 625,—
- | | |
|---|----------|
| + zuzüglich 75 vom Hundert der Differenz zwischen A 14 (9. Dienstaltersstufe) 1 791,— | |
| A 13 (9. Dienstaltersstufe) 1 625,— | |
| | 166,— |
| davon 75 vom Hundert | 124,50 |
| Ausgleichszulage ab 1. 4. 1971 | 1 749,50 |
| | 112,10 |

5 Bewährungsbeförderung (§ 25 LBesG in der Fassung des 6. LBesÄndG)

- 5.1 Die Vorschrift über die Bewährungsbeförderung stellt die Beförderung in das Ermessen der Ernennungsbehörde und bringt gegenüber der Regelbeförderung (§ 25 LBesG 68) eine Veränderung der Mindestdienstzeiten, und zwar im mittleren Dienst eine Verlängerung um ein Jahr und im gehobenen Dienst eine Verlängerung um ein halbes Jahr.
Im höheren Dienst wird sich der frühestmögliche Beförderungszeitpunkt für diejenigen Beamten verschieben, die erst verhältnismäßig spät zur Anstellung gelangen.
- 5.2 Die Bewährungsbeförderung nach § 25 LBesG i. d. F. des 6. LBesÄndG knüpft nicht wie die Regelbeförderung an das Vorliegen der vorgeschriebenen Vor- und Ausbildung an. An der Bewährungsbeförderung nehmen deshalb auch die „anderen Bewerber“ (§ 6 Abs. 2, § 22 LBG) sowie die Aufstiegsbeamten teil, die keine Aufstiegsprüfung abgelegt haben, und die Beamten der Einheitslaufbahn.
- 5.3 Auswirkungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung v. 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551) — ArbplSchG —
Das Arbeitsplatzschutzgesetz enthält sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes der Beförderung Regelungen, die die diesbezüglichen Vorschriften des LBG und der LVO überlagern.
- 5.31 Nach § 9 Abs. 7 Satz 4 ArbplSchG darf die Anstellung von Beamten, die Grundwehrdienst oder eine Wehrübung abgeleistet haben, nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten des Wehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Wegen der Ermittlung des Zeitpunktes der Anstellung in diesen Fällen wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1968 (MBI. NW. S. 768 / SMBl. NW. 20301) — Nummer 3.3 — Bezug genommen. Wegen der Beamten, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis Grundwehrdienst oder Wehrübungen abgeleistet haben, wird auf die Nummern 5 und 6 des RdErl. v. 22. 3. 1968 verwiesen.
- 5.32 Nach § 9 Abs. 7 Satz 6 ArbplSchG darf bei Beamten, die zum Wehrdienst einberufen werden, eine Beförderung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableistung des Wehrdienstes zur Beförderung herangestanden hätte. Wegen der Ermittlung des Zeitpunktes der Beförderung nach § 9 Abs. 7 Satz 6 ArbplSchG wird auf den unter 5.31 genannten RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1968 — Nummer 3.4 — Bezug genommen. Der RdErl. geht zwar noch von der Regelbeförderung nach § 25 LBesG 68 aus; insoweit besteht jedoch kein Unterschied zur Bewährungsbeförderung.
- 5.4 Übergang von der Regelbeförderung (§ 25 LBesG 68) zur Bewährungsbeförderung (§ 25 LBesG in der Fassung des 6. LBesÄndG) — Härteregelung nach Artikel V Abs. 6 des 6. LBesÄndG —

Ergibt sich für einen Beamten bei der Bewährungsbeförderung gegenüber der Regelbeförderung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes eine längere Wartezeit, so unterliegt der Beamte weiterhin der Regelbeförderung nach § 25 LBesG 68, wenn er vor dem 1. Januar 1969 angestellt worden ist (vgl. Artikel V Abs. 6 Satz 1 des 6. LBesÄndG). Das gleiche gilt, wenn der Beamte nicht vor dem 1. Januar 1969 angestellt worden ist, jedoch die regelmäßige oder die im Einzelfall festgesetzte Probezeit vor dem 1. Januar 1969 beendet war.

Sofern bei dem Beamten zum Ausgleich von Wehrdienstverzögerungen der Anstellungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Arbeitsplatzschutzgesetzes ermittelt werden muß, wird auf die Nummern 3.3, 5 und 6 des unter 5.31 genannten RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1968 hingewiesen.

6 Änderung des § 26 Abs. 2 LBesG

Der in § 26 Abs. 2 neu angefügte Buchstabe e soll eine Benachteiligung der früheren Angehörigen von Einheitslaufbahnen gegenüber den von § 26 Abs. 5 LBesG 68 erfaßten früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ausschließen. In den Gemeinden oder auch bei anderen Dienstherrn konnten die Nachwuchskräfte vielfach nur wegen fehlender Stellen nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Wenn diese Angehörigen von Einheitslaufbahnen am 8. Mai 1945 ihre Ausbildung zwar abgeschlossen hatten, aber noch nicht zu Beamten ernannt waren oder ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortsetzen konnten, soll auch bei ihnen die amtslose Zeit bis zu ihrer Anstellung oder Einstellung (Buchstabe e Satz 1) bzw. bis zur Fortsetzung der Ausbildung (Buchstabe e Satz 2) auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

7 Änderungen innerhalb der Besoldungsordnungen

- 7.1 Die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) sowie die Änderung der Ortszuschlagstabelle sind mit Wirkung vom 1. 1. 1969 in Kraft getreten (Artikel II, IV, XII des 6. LBesÄndG).
- 7.2 Soweit nach der dem 6. LBesÄndG beigegebenen Neufassung der Besoldungsordnungen A und H (Anlage 2 zu Artikel III Abs. 1 des 6. LBesÄndG) oder nach der Änderung der Besoldungsordnung B (Artikel III Abs. 2 des 6. LBesÄndG) Beamte einer anderen Besoldungsgruppe zugeteilt werden oder andere Amtsbezeichnungen erhalten, ergeben sich diese Änderungen aus der dem Gesetz als Anlage 4 beigegebenen Übersicht.
Diese Änderungen treten kraft Gesetzes ein, und zwar
- a) für Beamte, die am 1. April 1969 Dienstbezüge aus einem Amt erhielten, dessen Eingruppierung sich geändert hat, mit Wirkung vom 1. April 1969,
 - b) für Beamte, die zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April 1969, aber noch vor dem 21. Juli 1969 (Verkündung des 6. LBesÄndG) Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt erlangt haben, dessen Eingruppierung sich geändert hat, mit Wirkung von diesem späteren Zeitpunkt.

Entsprechendes gilt für die nicht in der Überleitungsübersicht aufgeführten Richter und Staatsanwälte, die in der Besoldungsgruppe A 14 mit Erreichen der 14. Dienstaltersstufe bzw. in der Besoldungsgruppe A 15 mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt erhalten.

7.3 Amtszulagen, Stellsenzulagen

7.3.1 Umstellung von Zulagen

- 7.3.1.1 Die bisherigen unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellsenzulagen sind — bis auf die unter 7.3.1.3 genannten Ausnahmen und bis auf die Technikerzulage in den BesGr A 9 (Fußnote 3) und A 10 (Fußnote 1) — in Amtszulagen umbenannt worden.

- 7.3.1.2 Die bisherigen widerruflichen, nichtruhegehaltfähigen oder widerruflichen, ruhegehaltfähigen Stellsenzulagen sind ohne den Zusatz „widerruflich“ ausgebracht worden, da die Widerruflichkeit der Stellsenzulagen nunmehr generell durch § 21 Abs. 2 LBesG in der Fassung des 6. LBesÄndG festgelegt ist.

- 7.3.1.3 Die nach bisherigem Recht in den Besoldungsgruppen A 8, A 11, A 12 und A 12a zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts gewährten Stellsenzulagen fallen unter die Sperrvorschriften des Bundesrahmenrechts (Artikel I § 4 Abs. 4 des 2. Besoldungsneuregelungsgesetzes des Bundes vom 14. 5. 1969 — BGBl. I S. 365 —).

Diese Zulagen werden auch den Beamten gewährt, die die Voraussetzungen für den Bezug der Stellsenzulagen nach Inkrafttreten des 6. LBesÄndG erstmalig erfüllen.

7.31.4 Soweit die Gewährung einer Stellenzulage, einer Amtszulage oder eines erhöhten Grundgehalts von dem Erreichen des Endgrundgehalts abhängig ist, ist das nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9, 26 LBesG festgesetzte Besoldungsdienstalter maßgebend; Ausgleichszulagen bleiben außer Betracht.

7.32 Neue oder geänderte Zulagen

7.32.1 Neue oder geänderte Zulagen werden ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 1969 an gezahlt, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt waren. Ist der Beamte erst zu einem späteren Zeitpunkt in das mit der Zulage ausgestattete Amt eingewiesen worden oder hat er die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage erst nach dem 1. April 1969 erfüllt, so wird die Zulage erst von diesem späteren Zeitpunkt an gezahlt.

7.32.2 Die für mehrere Besoldungsgruppen auf Grund übereinstimmender Voraussetzungen in Betracht kommenden Zulagen sind aus Gründen besserer Übersichtlichkeit in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen ausgebracht worden.

Das gilt für die Programmierzulage (Nr. 10 der Vorbemerkungen), für die Stellenzulage im Außendienst der Steuerprüfung und im Steuerfestsetzungsdienst (Nr. 12), für die Stellenzulage bei Wahrnehmung eines herausgehobenen Dienstpostens (Nr. 14) und für die Rechtspflegerzulage (Nr. 16).

7.33 Zusammentreffen mehrerer Zulagen

Erfüllt ein Beamter die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Zulagen, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Höhe die Zulagen nebeneinander zu zahlen sind; eine volle Zahlung mehrerer Stellen- und Amtszulagen ist nicht zulässig.

Beispiele

7.33.1 Ein Justizamtmannt erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fußnote 1 zur BesGr A 11 von 46 DM (sog. Endgrundgehaltszulage). Da er als Rechtspfleger verwendet wird, erfüllt er auch die Voraussetzungen nach Nummer 16 der Vorbemerkungen für die Zahlung einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage von 62 DM (sog. Rechtspflegerzulage).

Die Rechtspflegerzulage wird dem Beamten nach Nummer 16 der Vorbemerkungen jedoch nur in Höhe des Mehrbetrages gegenüber der Endgrundgehaltszulage (= 16 DM) gezahlt.

7.33.2 Ein Gewerbeobersekretär (BesGr A 7 mit Amtszulage nach Fußnote 1 von 31 DM) wird auf einem herausgehobenen Dienstposten im Sinne der Nummer 14 der Vorbemerkungen verwendet, so daß ihm eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM zu zahlen wäre.

Dem Beamten sind zu gewähren:

a) die unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Amtszulage von 31 DM,

b) die widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummer 14 der Vorbemerkungen von 62 DM abzüglich der Amtszulage von 31 DM = 31 DM, insgesamt also 62 DM.

7.33.3 Zuwendungen im Sinne von § 22 LBesG in der Fassung des 6. LBesÄndG (z. B. die Zuwendung nach Nr. 8 der Vorbemerkungen oder die Polizeizulage nach Nr. 13 der Vorbemerkungen) sind neben Amts- oder Stellenzulagen zu zahlen.

Beispiel

Ein Justizvollzugshauptsekretär (BesGr A 8), der eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fußnote 1 zur BesGr A 8 (sog. Endgrundgehaltszulage) bezieht, erhält daneben ohne Verrechnung die Zuwendung von 45 DM nach Nummer 8 der Vorbemerkungen (sog. Gitterzulage).

7.4 Neue Ämter

Neue Ämter, die erstmals in der Besoldungsordnung ausgewiesen werden, oder Ämter, deren geänderte

Eingruppierung nicht in der Überleitungsübersicht zu Artikel V Abs. 1 des 6. LBesÄndG aufgeführt ist, können verliehen werden, sobald die Stellenumwandlungen entsprechend Artikel XI des 6. LBesÄndG durchgeführt worden sind. Die Einweisungen in die höheren Planstellen sind in der Landesverwaltung mit Rückwirkung vom 1. April 1969 vorzunehmen, wenn der Beamte die von der Umwandlung erfaßte Planstelle bereits am 1. April 1969 innehatte. Ist die von der Umwandlung erfaßte Planstelle dem Beamten erst zu einem späteren Zeitpunkt übertragen worden (z. B. auf Grund einer Versetzung), so ist die Einweisung mit Wirkung von diesem späteren Zeitpunkt an vorzunehmen.

8 Wahrung des Besitzstandes

8.1 Nach Artikel V Abs. 5 des 6. LBesÄndG erhalten Beamte, die durch das 6. LBesÄndG in ihren Dienstbezügen schlechtergestellt werden, für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage. Eine solche Schlechterstellung kann nur ab 1. 4. 1969 (in Ausnahmefällen) eintreten, da das Inkrafttreten des Artikels II und IV (Grundgehalts- und Ortszuschlagstabelle) ab 1. 1. 1969 ausschließlich zu einer Erhöhung der Bezüge führt. Für die Berechnung der Ausgleichszulagen sind demnach ab 1. 4. 1969 gegenüberzustellen:

a) die Gesamtdienstbezüge, die dem Beamten am 31. März 1969 unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 1969 durch Artikel II und IV des 6. LBesÄndG eingetretenen Erhöhungen zugestanden haben,

b) die jeweiligen Gesamtdienstbezüge nach dem vom 1. April 1969 an geltenden neuen Recht des 6. LBesÄndG.

Bleiben die Gesamtdienstbezüge unter b) hinter den Gesamtdienstbezügen unter a) zurück, so ist die Differenz um die sich aus Artikel II des 6. LBesÄndG für den Monat März 1969 ergebende Grundgehaltserhöhung zu vermindern (Artikel V Abs. 5 Satz 2 des 6. LBesÄndG). Ein danach noch verbleibender Differenzbetrag ist vom 1. 4. 1969 an als Ausgleichszulage zu zahlen.

8.2 Beispiel

Ein Polizeioberwachmeister, verheiratet, 1 Kind, Ortsklasse S, bezieht am 31. 12. 1968 seit mehr als zwei Jahren das Endgrundgehalt der BesGr A 5 zuzüglich einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 26 DM. Außerdem erhält er, da er in eine Planstelle des Einzeldienstes eingewiesen ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Endgrundgehalt der BesGr A 6.

a) Der Beamte hat demnach nach dem LBesG 68 monatlich vom 1. 1. 1969 bis zur Verkündung des 6. LBesÄndG erhalten:

Endgrundgehalt BesGr A 5	702,— DM
+ unwiderrufliche Stellenzulage	26,— DM
— widerrufliche Stellenzulage bis zum	
Endgrundgehalt der BesGr A 6	61,40 DM
= Endgrundgehalt BesGr A 6	789,40 DM
— Ortszuschlag (Stufe 3, Ortskl. S)	244,— DM
= monatliche Gesamtdienstbezüge (ohne Kinderzuschlag)	1 033,40 DM

b) Der Beamte hat nach dem 6. LBesÄndG für die Zeit vom 1. 1. 1969 bis 31. 3. 1969 zu erhalten:

Endgrundgehalt BesGr A 5	742,— DM
+ unwiderrufliche Stellenzulage	26,— DM
— widerrufliche Stellenzulage bis zum	
Endgrundgehalt der BesGr A 6	55,— DM
= Endgrundgehalt BesGr A 6	823,— DM
— Ortszuschlag (Stufe 3, Ortsklasse S)	255,— DM
= monatliche Gesamtdienstbezüge (ohne Kinderzuschlag)	1 078,— DM

Der Beamte erhält demnach für die Zeit vom 1. 1. 1969 bis 31. 3. 1969 monatlich (1 078,— DM abzüglich 1 033,40 DM =) 44,60 DM mehr.

c) Ab 1. 4. 1969 erhält der Beamte nach dem 6. LBes-ÄndG folgende Gesamtbezüge:		
Endgrundgehalt BesGr A 5	742,— DM	
— Amtszulage nach Fußnote 3	28,— DM	
	<u>770,— DM</u>	
+ Ortszuschlag (Stufe 3, Ortsklasse S)	255,— DM	
= monatliche Gesamtdienstbezüge (ohne Kinderzuschlag)	<u>1 025,— DM</u>	
d) Die Ausgleichszulage ab 1. 4. 1969 ist wie folgt zu berechnen:		
Gesamtdienstbezüge nach dem 6. LBes-ÄndG am 31. 3. 1969 (vgl. zu b)		
Gesamtdienstbezüge nach dem 6. LBes-ÄndG am 1. 4. 1969 (vgl. zu c)	1 078,— DM	
weniger am 1. 4. 1969 abzüglich Grundgehaltserhöhung aus Art. II des 6. LBes-ÄndG für März 1969 (Art. V Abs. 5 Satz 2):		
Endgrundgehalt A 6 nach dem LBesG 68	789,40 DM	
Endgrundgehalt A 6 nach dem 6. LBes-ÄndG	823,— DM	33,60 DM
Ausgleichszulage ab 1. 4. 1969	<u>19,40 DM</u>	
Zum gleichen Ergebnis führt die folgende Berechnung:		
Endgrundgehalt der BesGr A 6 am 31. 3. 1969 (vgl. zu a)		
Endgrundgehalt der BesGr A 5 zuzüglich Amtszulage am 1. 4. 1969 (vgl. zu c)	789,40 DM	
	<u>770,— DM</u>	
Ausgleichszulage ab 1. 4. 1969	<u>19,40 DM</u>	

8.3 Die Ausgleichszulage ist bei jeder Änderung der neuen Dienstbezüge nach dem 1. April 1969 neu zu berechnen; Entsprechendes gilt, wenn sich in der Zeit vom 1. April 1969 bis zum 21. Juli 1969 (Tag der Verkündung des 6. LBes-ÄndG) die nach altem Recht gezahlten Dienstbezüge geändert haben. Dabei sind Änderungen, die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beamten ergeben, auf die Ausgleichszulage ohne Einfluß. Solche persönlich bedingten Änderungen der Dienstbezüge sind

- a) der Wegfall oder die Neugewährung eines Kinderzuschlages,
- b) der Übertritt in eine andere Stufe des Ortszuschlages,
- c) die Änderung der Ortsklasse infolge Versetzung oder Abordnung (§ 14 LBesG).

Änderungen der Dienstbezüge aus anderen Gründen (allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge, Aufstieg in eine höhere Dienstaltersstufe, Übertritt oder Überleitung in eine andere Besoldungsgruppe, Gewährung einer Stellszulage, Änderung des Ortsklassenverzeichnisses oder dgl.) führen dagegen zu einer Änderung der Ausgleichszulage.

8.4 Wegen der Wahrung des Besitzstandes bei Übergang von § 21 Abs. 2 LBesG 68 zu der niedrigeren Stellszulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen i. d. F. des 6. LBes-ÄndG wird auf die Ausführung unter Abschnitt 4.4 verwiesen.

9 Mein RdErl. v. 21. 5. 1968 (MBl. NW. S. 992 . SMBl. NW. 203202) wird aufgehoben.

Anlage 1

— Muster —

(Behörde, Dienststelle)	(Ort)	(Datum)
Az.:		
Gegen Empfangsbekenntnis:	Personalnummer	
Herrn / Frau / Fräulein		
(Amtsbezeichnung, Vorname, Name)	bei	(Behörde, Dienststelle)
		(Ort)

Neuberechnung und Festsetzung

**des Besoldungsdienstalters (BDA) nach dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land NW (6. LBesÄndG) vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466)**

- 1 Tag der Geburt 19.....
- 2 Regelbeginn des BDA (1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet ist) . . . 1..... 19.....
- 3 Tag der Ernennung zum Beamten/Richter mit Dienstbezügen *) 19.....
- 4 Tag nach Vollendung des 21. Lebensjahres 19.....
- 5 Zwischenzeit (Nr. 3 abzüglich Nr. 4) T M J
- 6 Abzusetzen nach § 6 Abs. 3 und § 26 LBesG sind von der Zeit unter Nr. 5 *)
 - a) die nach der BDA-Festsetzung vom 19.....
bereits anerkannten Zeiten T M J
 - b) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, deren Anrechnung auf Grund des Wegfalls des § 8 Abs. 1 LBesG 68 möglich ist

vom	bis	 T M J
vom	bis	 T M J
vom	bis	 T M J
 - c) Studienzeiten nach § 6 Abs. 6 i. d. F. des Art. I Nr. 2 b) des 6. LBesÄndG
 - aa) tatsächliche Studien- und Prüfungszeiten

vom	bis	 T M J
vom	bis	 T M J
 - bb) unter a) bereits abgesetzte Studien- und Prüfungszeiten = T M J
- noch abzusetzen T M J
- höchstens abzusetzen 2 J = T M J = T M J
- 7 Verbleibende Zeit (Nr. 5 abzüglich Nr. 6) T M J
Hiervon beträgt die nach § 6 Abs. 4 LBesG auf volle Monate abgerundete Hälfte M J
- 8 Hinausschiebung des BDA gemäß § 9 LBesG (siehe BDA-Berechnung vom 19.....) um M J
mithin BDA vom 1..... 19.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

Das BDA wird mit Wirkung vom 1. April 1969 festgesetzt auf den

Dieser Bescheid ist nur insoweit anfechtbar, als Ihr Besoldungsdienstalter auf Grund des 6. LBesÄndG geändert wurde. Über die oben unter Nummern 5 und 6 a aufgeführten Zeiten ist durch die bei Nummer 6 a bezeichnete BDA-Festsetzung unanfechtbar entschieden worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Neuberechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann, soweit sie nicht unanfechtbar ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sachlich richtig und festgestellt:

Geprüft:

Im Auftrag

(Amtsbezeichnung/Verg.-Gruppe)

(Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1969 S. 1320.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.